

Datenabrufe nach §§ 34, 34a, 38 BMG

DVDV-Eintragungskonzept

Fassung vom 06.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Übersicht über den Ablauf.....	3
3.1	Datenabruf in synchroner Form.....	3
3.2	Berechtigungen nach BMG	4
3.3	Auskunftserteilung	4
3.4	Aussteuerung der Suchanfrage durch ein Landeszentralregister.....	4
4	Rahmenbedingungen für Datenabrufe §§ 34, 34a, 38 BMG.....	4
4.1	Neu-Definition der bestehenden Behördenkategorien im DVDV.....	4
5	DVDV-spezifische Informationen.....	5
5.1	Beantragte Dienste.....	5
5.1.1	Beantrage Dienste für die Personensuche	5
5.1.2	Beantrage Dienste für die freie Suche.....	5
5.1.3	Beantrage Dienste für die Aussteuerung in das manuelle Verfahren	5
6	Diensteanbieter	6
7	OSCI-Transport-Kommunikationsszenario.....	6
7.1	OSCI-Transport-Kommunikationsszenario für die synchronen Datenabrufe.....	6
7.2	OSCI-Transport-Kommunikationsszenario für die Aussteuerung von Suchanfragen.....	6
8	Zulässige Diensteanbieter und Dienstenutzer.....	6
8.1	Zulässige Diensteanbieter für die synchronen Datenabrufe	6
8.2	Zulässige Dienstenutzer für die synchronen Datenabrufe	6
8.3	Zulässige Diensteanbieter für die asynchrone Aussteuerung von Suchanfragen	7
9	Organisationsschlüssel	7
9.1	Zulässige Behördenschlüssel für die synchronen Datenabrufe.....	7
9.2	Zulässige Behördenschlüssel für die asynchrone Aussteuerung von Suchanfragen	7
10	Pflegende Stellen	7
11	DVDV- Landesserver	7
12	Schlüsselsystematik zur Vergabe der Organisationsschlüssel	7
13	Hinweis	7

1 Vorwort

Dieses DVDV-Eintragungskonzept gibt die für den 01. Mai 2022 im Meldewesen abgestimmten Inhalte für die Verwendung der Dienste für den Datenabruf nach §§ 34, 34a, 38 BMG durch Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen wieder. Von einer zeitnahen Weiterentwicklung dieses Konzepts ist auszugehen.

Hinweis: Dieses Konzept löst das Eintragungskonzept zum Datenabruf nach § 38 BMG für die Dienste *Abruf*, *Abrufsynchron*, *Abruf2mb*, die zum 30.04.2022 abgemeldet wurden.

2 Ausgangslage

Mit dem 2. BMGÄndG wird der Datenabruf nach BMG grundlegend geändert. § 34a BMG, der zum 01.05.2022 wirksam wird, erlaubt den automatisierten Datenabruf von Meldedaten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen und definiert den Umfang der abrufbaren Daten. Dabei wird zwischen dem Abruf durch Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BMG), denen ein größerer Datenumfang zur Verfügung steht, und anderen Behörden oder öffentlichen Stellen unterschieden.

Zudem stehen für Behörden und sonstige öffentliche Stellen zwei Arten der Suche zur Verfügung:

- **Personensuche nach § 34a Abs. 2 BMG**

Aufgrund der in § 34a Abs. 2 und § 38 Abs. 1 BMG bestimmten Kataloge von Abruf- und Auswahldaten stehen allen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen für den automatisierten Abruf von Daten einer namentlich bestimmten Person (Personensuche) bundesweit und länderübergreifend Meldedaten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zur Verfügung.

- **freie Suche nach § 34a Abs. 3 BMG**

Aufgrund der in § 34a Abs. 3 und § 38 Abs. 2 BMG bestimmten Kataloge von Abrufdaten und Auswahldaten stehen allen Behörden für den automatisierten Abruf von Daten über eine Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind, (freie Suche) bundesweit und länderübergreifend Meldedaten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zur Verfügung.

Nach Bundes- oder Landesrecht besteht darüber hinaus nach § 34a Abs. 4 BMG bzw. § 38 Abs. 3 BMG die Möglichkeit,

- Abrufdaten nur für die Personensuche nach § 34a Abs. 2 BMG sowie
- Auswahldaten sowohl für die Personensuche nach § 34a Abs. 2 BMG als auch die freie Suche nach § 34a Abs. 3 BMG

zu erweitern.

3 Übersicht über den Ablauf

3.1 Datenabruf in synchroner Form

Für die Datenabrufe nach §§ 34, 34a, 38 BMG steht sowohl ein Nachrichtenpaar für die Personensuche nach § 34a Abs. 2 BMG (Nachrichten 1330 und 1331) als auch eines für die freie

Suche nach § 34a Abs. 3 BMG (Nachrichten 1332 und 1333) zwischen Abrufender Stelle und Auskunft gebender Stelle zur Verfügung. Die synchrone Kommunikation ist gem. § 1 Abs. 3 BMeldDAV-Neu verbindlich vorgegeben.

3.2 Berechtigungen nach BMG

Abrufende Stellen können beide Nachrichtenpaare mit drei verschiedenen Abrufberechtigungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, verwenden, sofern sie für die Abrufberechtigung zugelassen wurden:

- Abrufberechtigung 1 ist wie folgt definiert:
„Berechtigung zum Abruf nach § 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 BMG“
- Abrufberechtigung 2 ist wie folgt definiert:
„Berechtigung zum Abruf nach § 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG und § 34a Abs. 4 und § 38 Abs. 3 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 und § 38 Abs. 3 BMG“
- Abrufberechtigung 3 ist wie folgt definiert:
„Berechtigung zum Abruf nach § 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 und 2 BMG und § 34a Abs. 4 und § 38 Abs. 3 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 38 Abs. 3 BMG zugelassen sind.“

3.3 Auskunftserteilung

Die Auskunft kann durch die lokalen Meldebehörden oder die zentralen Auskunft gebenden Stellen der Länder erteilt werden. Neben kommunalen Meldebehörden mit eigenem Behördenschlüssel der Form „ags:12345678“ sind ggf. auch zentrale Datenbestände (Landesregister) mit eigenem Schlüssel zu verzeichnen. Die Zuordnung erfolgt jeweils zur Kategorie „Meldebehörde“.

3.4 Aussteuerung der Suchanfrage durch ein Landeszentralregister

Sofern bei einer Suchanfrage festgestellt wird, dass zu der betroffenen Person eine Auskunftssperre gem. § 51 BMG eingetragen ist, ist die Suchanfrage in das manuelle Verfahren bei der zuständigen Meldebehörde auszusteuern. In XMeld wird eine Nachricht für diese Zwecke bereitgestellt (Nachricht 1322), die von einem Landesregister an die zuständige Meldebehörde versendet werden kann. Die Verwendung dieser Nachricht ist nicht verpflichtend.

4 Rahmenbedingungen für Datenabrufe §§ 34, 34a, 38 BMG

4.1 Neu-Definition der bestehenden Behördenkategorien im DVDV

Die drei bestehenden DVDV-Kategorien (jeweils Präfix „dbs“):

- § 38 1 einfache Behörde
- § 38 1 und 5 einfache Behörde
- § 38 3 und 5 Sicherheitsbehörde

sollen perspektivisch abgelöst werden, müssen aber für die Nutzung ab 01. Mai 2022 fortbestehen. Die gewählten Kategoriebezeichnungen wurden anhand des derzeit gültigen Rechts gewählt, sind aber ab 01. Mai 2022 nicht mehr korrekt. Eine Umbenennung der drei Kategorien wurde diskutiert, aber aufgrund des sehr hohen Aufwandes für alle Beteiligten, verworfen.

Somit soll für die DVDV-Kategorien keine Umbenennung, aber eine Neu-Definition erfolgen:

DVDV-Kategorie	Definition
§ 38 1 einfache Behörde	Abrufberechtigung 1: „Berechtigung zum Abruf nach § 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 BMG“
§ 38 1 und 5 einfache Behörde	Abrufberechtigung 2: „Berechtigung zum Abruf nach § 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG und § 34a Abs. 4 und § 38 Abs. 3 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 und § 38 Abs. 3 BMG“
§ 38 3 und 5 Sicherheitsbehörde	Abrufberechtigung 3: „Berechtigung zum Abruf nach § 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 und 2 BMG und § 34a Abs. 4 und § 38 Abs. 3 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 38 Abs. 3 BMG zugelassen sind.“

5 DVDV-spezifische Informationen

5.1 Beantragte Dienste

5.1.1 Beantrage Dienste für die Personensuche

Für den fachlichen Prozess der Datenabrufe nach §§ 34, 34a, 38 BMG wird der folgende Dienst für die synchrone Kommunikation beantragt:

Der Dienst „*Personensuche*“, mit dem die Meldebehörde Anfragen zur Personensuche nach § 34a Abs. 2 BMG von anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen entgegennehmen kann.

5.1.2 Beantrage Dienste für die freie Suche

Für den fachlichen Prozess der Datenabrufe nach §§ 34, 34a, 38 BMG wird der folgende Dienst für die synchrone Kommunikation beantragt:

Der Dienst „*freie Suche*“, mit dem die Meldebehörde Anfragen zur freie Suche nach § 34a Abs. 3 BMG von anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen entgegennehmen kann.

5.1.3 Beantrage Dienste für die Aussteuerung in das manuelle Verfahren

Für den fachlichen Prozess der Aussteuerung einer Suchanfrage wird weiterhin der folgende Dienst für die asynchrone Kommunikation verwendet, der über das bisherige, abzulösende Konzept für den Datenabruf nach § 38 BMG beantragt wurde:

Der Dienst „*Aussteuerung*“, mit dem die Meldebehörde die ausgesteuerten Suchanfragen vom Landesregister entgegennehmen kann.

Hinweis: Das Landesregister muss für diese Kommunikation zusätzlich den XMeld-Dienst „*Rts*“ verzeichnen, um im Rückweisungsfall einer Anfrage, die Rückweisungsnachricht entgegennehmen zu können.

6 Dienstprovider

Der Dienstprovider für die Dienste

„*Personensuche*“,

„*freieSuche*“ und

„*Aussteuerung*“

ist die KoSIT in Vertretung für die für das Meldewesen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder. Der zentrale Ansprechpartner ist identisch mit dem zentralen Ansprechpartner für die übrigen Dienste der KoSIT.

7 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

7.1 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario für die synchronen Datenabrufe

Für die Dienste „*Personensuche*“ und „*freieSuche*“ wird eine synchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: Request-Response) verwendet.

7.2 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario für die Aussteuerung von Suchanfragen

Für den Dienst „*Aussteuerung*“ wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: one-way-active) verwendet.

8 Zulässige Diensteanbieter und Dienstenutzer

8.1 Zulässige Diensteanbieter für die synchronen Datenabrufe

Zulässige Diensteanbieter für die Dienste „*Personensuche*“ und „*freieSuche*“ sind nur Behörden der DVDV- Dienstekategorie „Meldebehörden“.

8.2 Zulässige Dienstenutzer für die synchronen Datenabrufe

Zulässige Dienstenutzer für die Dienste „*Personensuche*“ und „*freieSuche*“ sind ausschließlich Behörden oder andere öffentliche Stellen der drei genannten DVDV-Kategorien (jeweils Präfix „dbs“):

„§ 38 1 einfache Behörde“

„§ 38 3 und 5 Sicherheitsbehörde“

„§ 38 1 und 5 einfache Behörde“

8.3 Zulässige Diensteanbieter für die asynchrone Aussteuerung von Suchanfragen

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst *Aussteuerung* sind nur Behörden der DVDV-Dienstekategorie „Meldebehörden“. Zulässige Dienstenutzer für diesen Dienst sind ausschließlich Behörden der DVDV-Dienstekategorie „Meldebehörden“.

9 Organisationsschlüssel

9.1 Zulässige Behördenschlüssel für die synchronen Datenabrufe

Für die Dienste „*Personensuche*“ und „*freieSuche*“ sind als Organisations-ID für find.service-description-Anfragen der achtstellige Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) oder Schlüssel des Landesregisters zu verwenden; das zu verwendende Präfix für diesen Dienst lautet „ags:“.

9.2 Zulässige Behördenschlüssel für die asynchrone Aussteuerung von Suchanfragen

Für den Dienst „*Aussteuerung*“ ist als Organisations-ID für find.servicedescription-Anfragen der achtstellige Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) zu verwenden; das zu verwendende Präfix für diesen Dienst lautet „ags:“.

10 Pflegende Stellen

Pflegende Stellen für die Dienste „*Personensuche*“ und „*freieSuche*“ und „*Aussteuerung*“ sind die Pflegenden Stellen der Meldebehörden, die bereits für die übrigen durch die Meldebehörden zu verzeichnenden Dienste zuständig sind.

11 DVDV-Landesserver

Die Meldebehörden werden die Anfragen über den DVDV-Landesserver abwickeln, den die Meldebehörden auch in den übrigen fachlichen Kontexten verwenden.

12 Schlüsselsystematik zur Vergabe der Organisationsschlüssel

Die Vergabe der Organisations-IDs für die in Abschnitt 8.2 erfolgt durch die Länder nach der von der Koordinierenden Stelle DVDV vorgegebenen Systematik für die DVDV-Kategorien unterhalb des Präfix „dbs“.

13 Hinweis

Die „*Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI-XMeld)*“ der Koordinierende Stelle DVDV vom 15. März 2016, die für die bisherigen Dienste zum Datenabruf galt, gilt ebenso für die Dienste „*freieSuche*“ und „*Personensuche*“.